

Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde und den Rechtsamebesitzern von Niederwichtrach, 1869

Da in früheren Zeiten die Rechtsamegemeinden als Gegenwert für die Nutzungen in Holz und Feld die öffentlichen Gemeindelasten zu tragen hatten, diese Lasten aber seit 1831 auf die Einwohnergemeinde übergegangen sind und zwar ohne dass in Niederwichtrach ein entsprechender Teil der Gemeindegüter der Einwohnergemeinde zugeteilt wurde, so werden nun der Letztern um die früher unterlassenen Dotierung zu entschädigen, soweit dies faktisch noch möglich ist, von den Rechtsamegemeinde folgende Vermögensgegenstände abgetreten:

- I. **An Capitalien**, laut Rechnung pro 1. April 1867, betragend Fr. 5'806.36¹
(nebst Zinsausstand und Rechnungssaldo). Sollte sich dieses Capital-Vermögen seither vermehrt haben, so ist der Mehrwert ebenfalls der Einwohnergemeinde zuzuteilen.

II. **An Liegenschaften**

a. **Allmentland**

1. Ein Stück Allmentland in der Au zu Niederwichtrach von 1'004'832 Schuh oder 32 Jucharten a 31'250 Schuh und 4'832 Schuh
2. Ein Stück Allmentland allda, von 15 Jucharten a 32'000 Schuh
Dieses Allmentland ist im Grundsteuerregister geschätzt für: Fr. 22'210.00
3. Ein Stück Allmentland, das obere Gofrit, 57/8 tel Juch. 2659 Quadratschuh haltend (das untere Gofrit ist veräussert), geschätzt für Fr. 2'940.00

b. **Waldungen**

1. Den Eichelspitz
2. Das Tätschhölzli
3. Die Kneubräche samt den Gräben
4. Die untere Gauchheit (Gouchit) samt dem Graben
5. Die Waldung in der Au
Der Halt der ersten vier Stücke beträgt laut dem Grundsteuerregister zusammen 20 Jucharten und ist geschätzt für: Fr. 6'000.00
Und das Stück in der Au haltet laut gleichem Register circa 40 Jucharten und ist geschätzt für: Fr. 4'000.00

Für das Allmentland kennt die Rechtsamegemeinde keine eigentlichen Erwerbstitel, sie hat dasselbe jedenfalls lange vor dem Jahr 1800 erworben und beruft sich daher auf die öffentliche Kunde, so wie auch auf die zwischen den Rechtsamebesitzern über einen Theil Allmentland geschlossene Theilung vom 19. Herbstmonat 1835, 30. März, 4. April und 6. Mai 1837. Gefertigt dem 5. Juli 1837 (Wichtrach Grundbuch Nr. 10 fol 64).

Für die Waldung beruft sich dieselbe auf die Theilung mit Frau Elisabeth Steiger geb. Fischer, Witwe des Herrn Oberst Isak Albrecht Steiger, gewesener Landvogt auf Frienisberg vom 8. August 1807, gefertigt den 16. Herbstmonat 1807 (welche zwar nicht vorhanden aber im Reglement vom 14. Herbstmonat 1807 citiert ist).

Der Ertrag des Allmentlandes, mit Ausnahme von den Gofritstücken, fliesst den armen Bürgern von Niederwichtrach, eventuell der Spendcasse und soweit solche von den Letztern nicht erschöpft wird, auch der Casse der Einwohnergemeinde zu.

Das Capital sub. Ziff. I samt Zins und allfälligem Rechnungssaldo so wie das Gofritland Sub Zif. II. a. 3. Ist als Fond für eine von der Einwohnergemeinde zu gründende Separat Krankencasse bestimmt, dessen Ertrag dritten Personen aber auch gegen ein zu zahlendes Eintrittsgeld, im Krankheitsfalle zukommen soll, worüber die Einwohnergemeinde im besonderen Reglement zu erlassen hat.

Aus der Waldung sind folgende Bedürfnisse zu bestreiten:

- a. **Die Beholzung der Gemeindearmen** nach den näheren Bestimmungen des darüber bestehenden Reglements.
- b. **Die Erhaltung der Brücken und Stege** welche der Gemeinde obliegen und soviel es das dazu erforderliche Holz betrifft.
- c. **das nöthige Holz für die Schwellen** welche bisher die Rechtsamegemeinde zu erheben ist. Die Schwellepflicht an der Aare liegt überhaupt der Rechtsamegemeinde ob und geht nunmehr auf die Einwohnergemeinde über.
- d. **Das Schulholz**

¹ Nach SWISTOVAL, Konsumentenpreisindex bis 2009: Fr. 72'079.-

Das Holz für die Schwellen, insoweit solche den Partikularen obliegen wird seit Verteilung des Waldes nicht mehr aus der Rechtsamewaldung erhoben, sondern jeder Pflichtige hat das Holz aus der ihm zugeteilten Waldung zu erheben.

Insoweit der Ertrag der Waldungen für diese Bedürfnisse nicht erschöpft wird, wird derselbe zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben der Einwohnergemeindeverwaltung verwendet.

Es wird hier auf den Beschlussakt der Einwohnergemeinde Niederwichtach und auf die darin angerufenen Urkunden, insoweit diese auf die der Rechtsamegemeinde zugestanden Güter Bezug haben, verwiesen.

Summe Schätzungswert der abgetretenen Liegenschaften	Fr. 35'150.00
Zusammenzug der Schätzung der abgetretenen Gegenstände:	
a. Capitalien	Fr. 5'806.36
b. Liegenschaften	Fr. 35'150.00
Summa des Schätzungswertes des Abgetretenen	Fr. 40'956.36

Durch diesen Vertrag werden die früher unter die Rechtsamebesitzer vertheilten Waldungen (vide Haubenwaldtheilung vom 18. Augst 1808 mit fert. Urkunde vom 10. Oktober 1811) und Waldtheilung vom 7. April 1833, 25. Juni und 2. Juli 1834 mit Fertigungsurkunde vom 2. Juli letzten Jahres (Wichtach Grundbuch Nr. 9, fol 437) von den obbezeichneten, auf die Einwohnergemeinde übergehenden Beschwerden, welche eventuell auch auf den vertheilten Waldungen lasteten, gänzlich befreit und auf die abgetretenen Waldungen beschränkt.

Mit Ablage und Passation der Schlussrechnung wird die Rechtsamegemeinde aufgelöst und es geht also mit dem Vermögen auch die Verwaltung an die Einwohnergemeinde über. Also abgeschlossen in Niederwichtach, den 2. Sept. 1865, 29. Juli 1867, 28. Febr. 1868 und 25. Hornung 1869.

Namens der Einwohnergemeinde:

Namens der Rechtsamegemeinde:

Der Präsident; Jakob Staehly

Der Präsident: Jakob Staehly

Der Aktuar: Minder, Notar

Der Aktuar: Minder, Notar

Zeugnis: Die Güterausscheidungsakten der Rechtsamegemeinde Niederwichtach sind zu wiederholten Malen während der gesetzlichen Frist im Gemeindesekretariat zu jedermanns Einsicht aufgelegt worden, es sind indes keine Einsprachen dagegen eingelangt.

Wichtach den 28. Dez. 1869, der Gemeindeschreiber Minder, Notar.

Sanktion: Der Regierungsrat des Kantons Bern ertheilt anmit vorstehendem Vertrag nach Art. 43 des Gemeindegesetzes und unter Vorbehalt von drittmannsrechten seine Genehmigung.

Bern, den 14. Mai 1870, im Namen des Regierungsrates, der Präsident, der Ratsschreiber.²

² Historisches Archiv Niederwichtach, A* 18691228